

Dienstvereinbarung

über den Einsatz der Videoüberwachungsanlage im Rathaus der Landeshauptstadt Kiel

Vom 24.02.2005

Zwischen der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Kiel – vertreten durch die Oberbürgermeisterin – und dem Gesamtpersonalrat der Landeshauptstadt Kiel – vertreten durch dessen Vorsitzenden – wird gemäß § 57 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Personalräte des Landes Schleswig-Holstein (Mitbestimmungsgesetz – MBG) vom 11. Dezember 1990 folgende Dienstvereinbarung geschlossen:

1. Zielsetzung und Allgemeines

Diese Dienstvereinbarung regelt den Einsatz der Videoüberwachungsanlage im Rathaus der Landeshauptstadt Kiel und gilt für alle weiteren Anlagen und Anlagenerweiterungen im Geschäftsbereich des Gesamtpersonalrates.

Ziel der Vereinbarung ist es, beim Einsatz von Videoüberwachungsanlagen den Schutz personenbezogener Daten vor unzulässigem Gebrauch und unberechtigtem Zugriff zu gewährleisten.

Der Einsatz von Videoüberwachungsanlagen dient ausschließlich der Abwehr und Verfolgung strafrechtlich relevanter Handlungen und somit nur der Sicherheit von Personen, Anlagen und Gegenständen. Die durch den Betrieb der Anlagen anfallenden Daten werden nicht zum Zweck der Leistungs- und Verhaltenskontrolle von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verwendet. Die Dienststelle verpflichtet sich, die Bestimmungen zum Datenschutz einzuhalten.

Die Aufzeichnung von Videodaten ist im Zugangsbereich deutlich kenntlich zu machen.

Zusätzliche Anlagen in weiteren Gebäuden und deren Konzepte bedürfen der Zustimmung des zuständigen Personalrates.

2. Nutzungsumfang

Die Videoüberwachungsanlage dient folgenden Zwecken:

- der Abschreckung von Dieben,
- der Überwachung der Zugänge zum Gebäude im online Verfahren entsprechend der mit dem Gesamtpersonalrat vereinbarten Zeiten. Die Zeiten werden in einer Anlage zu dieser Vereinbarung gesondert festgehalten - aus Sicherheitsgründen jedoch nicht veröffentlicht.
- der Erstellung von Auswertungen gemäß Nr. 6.,
- dem Schutz des Gebäudes und der Diebstahlsicherheit in folgenden Bereichen:

<u>2. Obergeschoss:</u>	Kamera 1	Eingang Waisenhofstraße
<u>1. Obergeschoss:</u>	Kamera 2	Treppe Haupteingang
<u>Erdgeschoss:</u>	Kamera 3	Eingang Pförtner
	Kamera 4	Eingang Behindertenaufzug
	Kamera 5	Eingang Sitzungssaal 1
	Kamera 6	Tordurchfahrt Colonaden
	Kamera 7	Hofzufahrt Cafeteria
	Kamera 8	Eingang Treppenhaus 6
	Kamera 9	Eingang Treppenhaus 3
	Kamera 10	Tordurchfahrt Druckerei
	Kamera 11	Hof Beschaffungsstelle

[\(siehe auch Anlage 1: Grafik\)](#)

Von einer Videoüberwachung ausgenommen bleiben Arbeitsräume, wenn nicht andere Sicherheitsbelange dies erfordern (z.B. Unfallverhütungsvorschrift Kassen).

3. Datenerfassung

Folgende Daten werden erfasst:

- betriebsbedingte Daten (z.B. Fehlerprotokolle),
- alle bewegungsbezogenen Videobilder in den in der (nichtöffentlichen) Anlage genannten Zeiten werden ereignisgesteuert aufgezeichnet und für 72 Stunden gespeichert. Alle älteren Daten werden automatisch gelöscht,
- alle zugehörigen Zeiten,
- die entsprechende Kameranummer und das zugehörige auslösende Element.

4. Zuständigkeiten

a) Die Systemadministration erfolgt durch die Immobilienwirtschaft. Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Immobilienwirtschaft sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter sind mit der Funktion der Systembetreuerin bzw. des Systembetreuers zu beauftragen. Die Systembetreuerin/Der Systembetreuer ist für folgendes zuständig:

- Havariebetreuung bei Fehlfunktion von Geräten
- Erstellung von Auswertungen gemäß Nr. 6.

b) Die Zuständigkeit des Personalrates richtet sich nach den Regelungen des Mitbestimmungsgesetzes.

5. Zugriffsberechtigungen

Die Systembetreuerin bzw. der Systembetreuer haben auf alle Daten in der Videoanlage Vollzugriff; die Zugriffsberechtigung gilt jeweils auch im Vertretungsfall. Zugriffe werden protokolliert, das Protokoll ist 12 Monate aufzubewahren.

6. Auswertungen

Die Aufzeichnungen sind als Daten im Sinne des Schleswig-Holsteinischen Datenschutzgesetzes vor unberechtigter Einsichtnahme zu schützen. Eine Verknüpfung mit anderen Dateien ist unzulässig.

Aus den Sicherheitsanlagen werden Daten nur in nachfolgenden Ausnahmefällen ausgelesen oder ausgewertet:

- a) zur Ermittlung betriebsbedingter Ereignisse (z.B. Erstellung von Fehlerprotokollen),
- b) bei besonderen Vorkommnissen, die Anhaltspunkte für einen strafrechtlich relevanten Tatbestand oder die Begehung einer Ordnungswidrigkeit geben,
- c) bei Unregelmäßigkeiten auf schriftlichen Antrag der betroffenen Mitarbeiterin oder des betroffenen Mitarbeiters,
- d) auf schriftlichen Antrag des Personalrates mit Zustimmung der durch die Ereignisse betroffenen Person,
- e) Datenerhebungen zu statistischen Zwecken mit Zustimmung des zuständigen Personalrates.

Auswertungen sind nur mit besonderem Kennwort zugelassen und müssen vom durchführenden Zugriffsberechtigten schriftlich dokumentiert werden. Das Kennwort ist nur der Systembetreuerin/ dem Systembetreuer bzw. deren Vertreter bekannt.

Über Auswertungen nach Absatz 2 c ist der zuständige Personalrat vorher zu unterrichten und nimmt auf Wunsch der betroffenen Mitarbeiterin/ des betroffenen Mitarbeiters an der Auswertung von Daten teil. Der Personalrat erhält von Auswertungen nach Absatz 2 b), d) und e) eine Kopie. Die ausgewerteten Daten dürfen an Dritte nur mit Zustimmung der Personalvertretung weitergegeben werden.

Für Auswertungen, die Rückschlüsse auf einzelne Personen zulassen, sind die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die des Personalaktenrechts, anzuwenden. Soweit Erkenntnisse aus Daten oder Auswertungen aus der Anwendung gewonnen werden, die Rückschlüsse auf die Leistung oder das Verhalten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ermöglichen, dürfen diese weder zu deren Beurteilung herangezogen noch zur Ermittlung von Leistungs- oder Verhaltensrichtlinien verwendet werden.

Personelle Maßnahmen, die auf einer falschen oder unzulässigen Anwendung der Videoanlage bzw. ihrer Leistungsmerkmale basieren oder die durch Verstoß gegen diese Vereinbarung oder gegen das Mitbestimmungsrecht der Personalräte zustande kommen, sind unwirksam. Personenbezogene Erkenntnisse aus einer solchen Anwendung dürfen weder bei internen Beurteilungen noch bei arbeitsrechtlichen oder dienstrechtlichen Verfahren als Beweismaterial verwendet werden.

7. Schlussbestimmungen

Diese Dienstvereinbarung tritt am Tage nach ihrer Unterschrift in Kraft.
Die Kündigung der Vereinbarung bedarf der Schriftform. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate. Diese Vereinbarung gilt bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung fort.

Kiel, 24.02.2005

Gez.
Landeshauptstadt Kiel
Angelika Volquartz
Oberbürgermeisterin

Gez.
Gesamtpersonalrat
Volker Rudnik
Vorsitzender

Zusatzvereinbarung zur Dienstvereinbarung

über den Einsatz der Videoüberwachungsanlage im Rathaus der Landeshauptstadt Kiel vom 24.02.2005

Vom 06.08.2008

Zwischen der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Kiel – vertreten durch die Oberbürgermeisterin – und dem Gesamtpersonalrat der Landeshauptstadt Kiel – vertreten durch dessen Vorsitzenden – wird gemäß § 57 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Personalräte des Landes Schleswig-Holstein (Mitbestimmungsgesetz – MBG) vom 11. Dezember 1990 folgende einvernehmliche Zusatzvereinbarung geschlossen:

1. Erweiterung des Nutzungsumfangs der Videoüberwachungsanlage

Der in der Nummer 2. der Dienstvereinbarung vom 24.02.2005 näher bezeichnete Nutzungsumfang der Videoüberwachungsanlage wird auf den Bereich Neues Rathaus wie folgt ausgedehnt:

<u>Erdgeschoss:</u>	Kamera 1	Eingang A 1
	Kamera 2	Eingang B 1
	Kamera 3	Eingang B 3
	Kamera 4	Eingang D 1
	Kamera 5	Hofdurchfahrt
	Kamera 6	Eingang A 2
<u>Untergeschoss 1:</u>	Kamera 11	Eingang A 3
	Kamera 7	Eingang Tiefgarage bei A 2
	Kamera 8	Nottreppenhaus bei Tiefgarageneingang
<u>Untergeschoss 2:</u>	Kamera 9	Eingang Tiefgarage bei A 1
	Kamera 10	Eingang Tiefgarage bei A 1

[\(siehe auch Anlage 1a, b und c: Grafiken\)](#)

2. Weitere Bestimmungen

Diese Zusatzvereinbarung tritt am Tage nach ihrer Unterschrift in Kraft.
Im übrigen gelten die Regelungen der Dienstvereinbarung über den Einsatz der Videoüberwachungsanlage im Rathaus der Landeshauptstadt Kiel vom 24.02.2005.

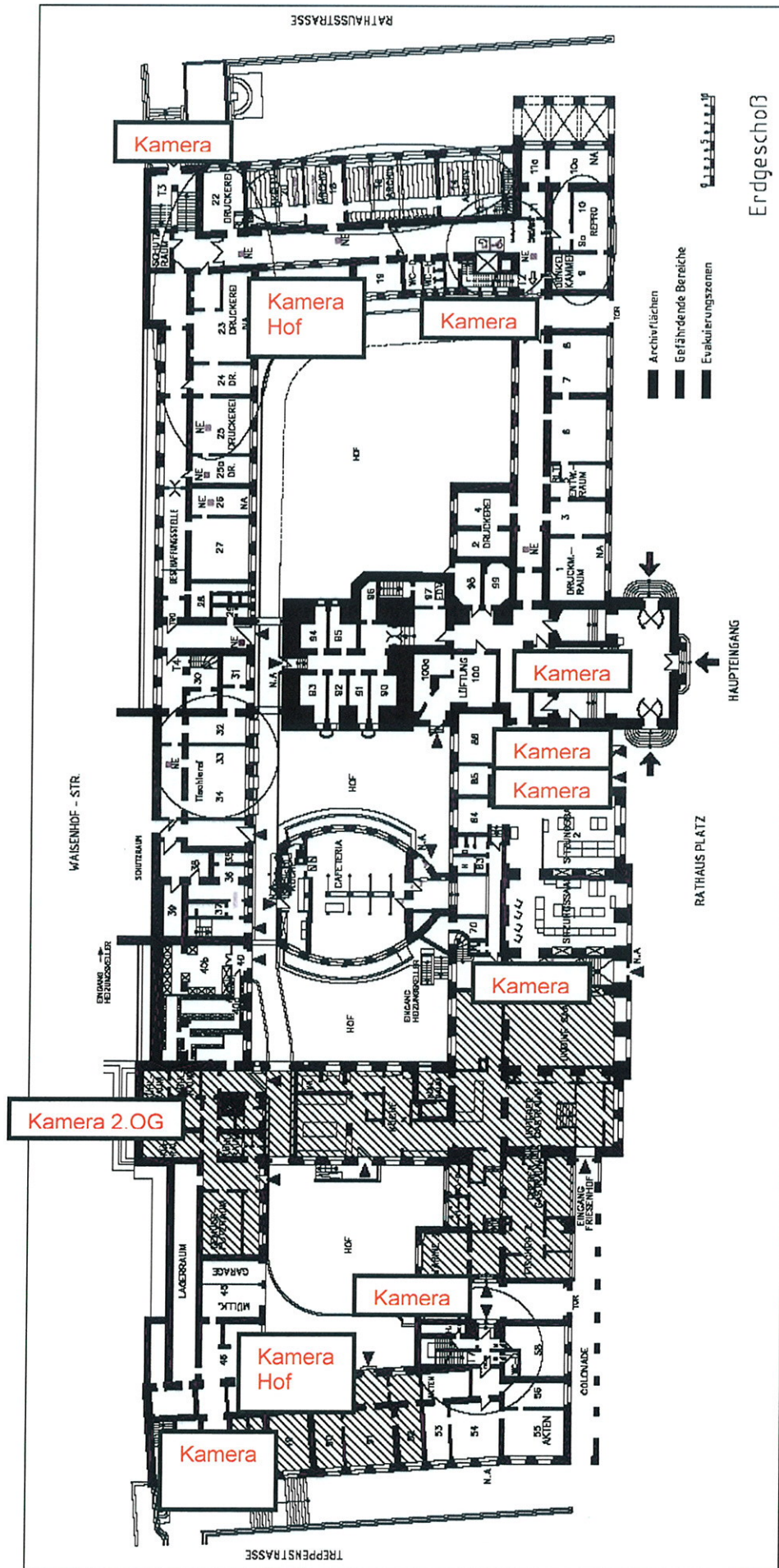
Kiel, 06.08.2008

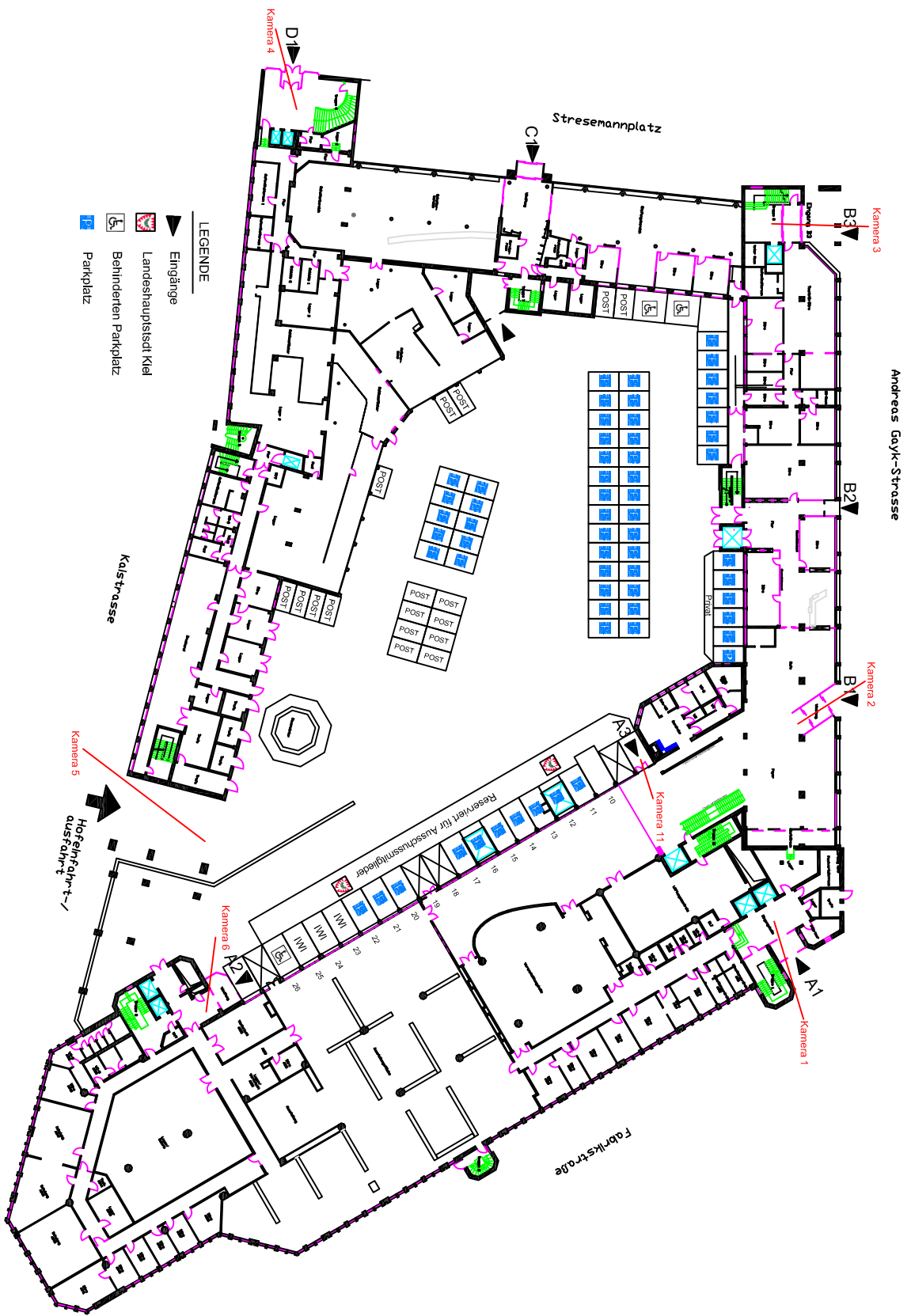
Gez.
Landeshauptstadt Kiel
i.V. Peter Todeskino
Bürgermeister

Gez.
Gesamtpersonalrat
Volker Rudnik
Vorsitzender

Anlage 1

der Dienstvereinbarung über den Einsatz der Videoüberwachungsanlage im Rathaus der Landeshauptstadt Kiel





**Landes-
hauptstadt Kiel**



60 Immobilienwirtschaft
 Andreas Gayk Str. 31
 Postfach 11152
 D-24099 Kiel

Tel.: (0431) 901-1065
 Fax (0431) 901-63565

Objekt: **Neues Rathaus EG**

Darstellung: **Videoanlage
Standorte Kameras**

Maßstab:
%

Projekt-Nr.:

Gruppen- Blatt-Nr.:

Bearbeitet:
Lorenzen

Datum:
09.07.2008

Datei:



**Landes-
hauptstadt Kiel**



60 Immobilienwirtschaft
 Andreas Gayk Str. 31
 Postfach 1152
 D-24099 Kiel

Tel.: (0431) 901-1065
 Fax (0431) 901-63565

Objekt: **Neues Rathaus UG1**

Darstellung: **Videoanlage
 Standorte Kameras**

Maßstab:

%

Projekt-Nr.:

Gruppen- Blatt-Nr.:

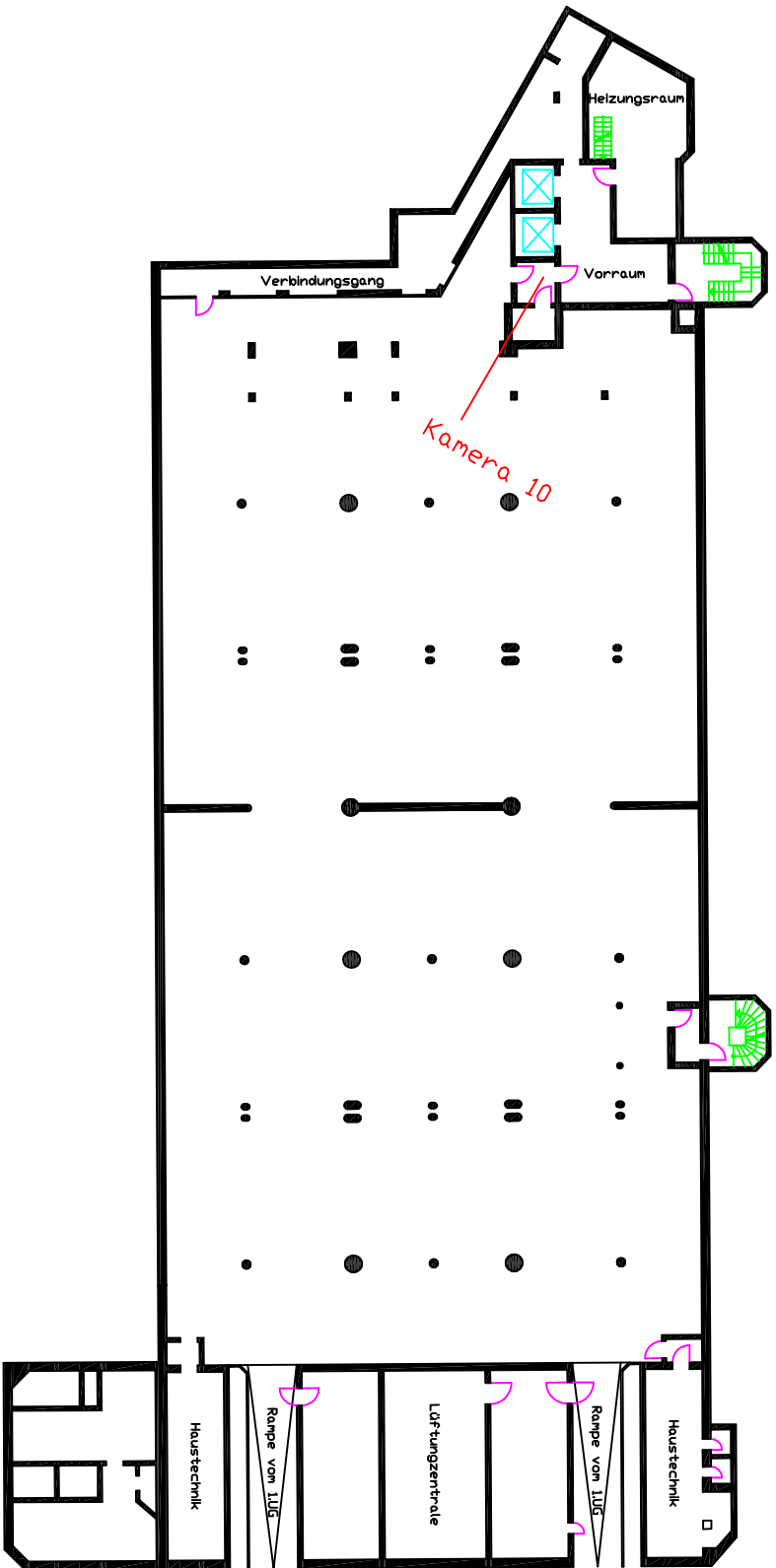
Bearbeitet:

Datum:

Lorenzen

09.07.2008

Datei:



**Landes-
hauptstadt Kiel**



60 Immobilienwirtschaft
Andreas Gayk Str. 31
Postfach 1152
D-24099 Kiel

Tel.:(0431) 901-1065
Fax (0431) 901-63565

Objekt: **Neues Rathaus UG2**

Darstellung: **Videoanlage
Standorte Kameras**

Maßstab:

%

Projekt-Nr.:

Gruppen- Blatt-Nr.:

Bearbeitet:

Datum:

Lorenzen

09.07.2008

Datei: